

SATZUNG
der Stadt Meckenheim
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
vom 07.05.1996

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1995 (SGV. NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende 1. Änderung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, einschl. der Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortslagen der Stadt Meckenheim.
- (2) Zu den Straßen i. S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf solche Veranstaltungen (z.B. Kulturprogramm, Jahrmärkte, Volksfeste), bei denen die Stadt selbst alleinige Veranstalterin ist.
Ferner findet diese Satzung keine Anwendung auf den Wochen- und Ökomarkt.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung grundsätzlich der Erlaubnis der Stadt Meckenheim. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegiergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch).
- (2) Als Straßenanliegiergebrauch gilt insbesondere
 - a) das Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden,
 - b) das Aufstellen von Baugerüsten zur Instandsetzung oder -haltung der Gebäude oder Grundstücke bis 24 Stunden,
 - c) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden,
 - d) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen und das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.
- (3) Straßenverkehrsrechtliche Belange dürfen durch den Straßenanliegiergebrauch nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten kann er im Interesse der Verkehrssicherheit vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Markisen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung ange-

bracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, kirchliche Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums für max. eine Woche vor und während der Veranstaltung;
 - e) Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, Parkscheinautomaten;
 - f) Wahlwerbung, der zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Einzelkandidaten drei Monate vor den Wahlen und 14 Tage nach den Wahlen, wie z.B. das Verteilen politischer Flugblätter und Schriften, das Aufstellen von Plakatständern und Informationsständen (z.B. Kioske, Tische etc. bis zu 5 m²).
- Hiervon ausgenommen ist jedoch das Aufstellen von Plakatgerüsten größer als DIN A 0.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies Gründe der Verkehrssicherheit vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, einschl. der Abwasserbeseitigung, außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich **mindestens** eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art und Anlass, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Bürgermeister der Stadt Meckenheim zu stellen. Er ist ggf. durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder einer Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Bei der Durchführung von Veranstaltungen des IV. Titels der Gewerbeordnung (§§ 64 bis 71b GewO: Messen, Ausstellungen, Märkte) kann die Erlaubnis für die Zeit der Durchführung dieser Veranstaltung ausgesetzt werden. Für Veranstaltungen, die im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse liegen - insbesondere Frühlingstfest, Altstadtfest, Herbstfest und Weihnachtsmarkt -, sollen Erlaubnisse für den Ort und die Zeit der Durchführung ausgesetzt werden, um dem Veranstalter eine kostendeckende Organisation zu ermöglichen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Meckenheim keinen Ersatzanspruch auf Widerruf der Erlaubnis bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Sie ist durch den Erlaubnisnehmer persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als vier Wochen ist anzuzeigen und auf max. ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (6) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 8
Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Meckenheim oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Meckenheim freizustellen.

§ 9
Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Der Gebührentarif beinhaltet zwei Tarifzonen. Tarifzone 1 bezieht sich auf die Einkaufszentren Hauptstraße, Glockengasse, Kirchplatz, Marktplatz, Bonner Straße sowie den gesamten Bereich Neuer Markt. Tarifzone 2 beinhaltet alle übrigen Bereiche.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro angefangenen Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (5) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z.B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird errechnet aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

§ 10
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) diejenigen, die die Sondernutzung ausüben oder in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Datum fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zu dem in dem Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (4) Die Mindestgebühr wird für den Bearbeitungsvorgang sowie ggf. für jede Verlängerung berechnet.
- (5) Bei Sondernutzungen, nach deren Ende eine mängelfreie Abnahme durch die Stadt zu erfolgen hat, ist die Gebühr auch nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis solange weiter zu entrichten, bis die mängelfreie Abnahme erfolgt ist.
- (6) Soweit die Gebühren je nach Dauer für den Bemessungszeitraum in unterschiedlicher Höhe fällig werden, ist auch bei Verlängerung stets der Beginn der ersten Sondernutzung für eine Berechnung maßgebend.
- (7) Für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Strom- und/oder Wasseranschlusses erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach Verbrauch.

§ 12
Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden für Sondernutzungen:
 - a) Durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S. des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
 - c) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit keine Entgelte von Dritten erhoben oder die Einnahmen aus dieser Veranstaltung ausschließlich zu deren Durchführung verwendet werden und kein Gewinn erwirtschaftet wird.
 - d) Die im Gebührentarif unter Nr. 18 pauschalierten Benutzungsgebühren reduzieren sich anteilmäßig in dem Maße, wie öffentliche Fläche im Zusammenhang nicht in Anspruch genommen wird. Einzelne Lücken innerhalb einer sonst geschlossenen Sondernutzungsfläche können dabei nicht berücksichtigt werden.
 - e) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Benutzungsgebühren ab dem 2. Tag um 50 % ermäßigt.
- (2) Im übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 oder 2 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 13
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Meckenheim über die Aufgabe der Sondernutzung schriftlich unterrichtet wird.
- (2) Entrichtete Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Meckenheim eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Dabei ist wenigstens die tarifliche Mindestgebühr festzusetzen. Dies gilt nicht bei der Berechnung einer Pauschale oder Mindestgebühr.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 € übersteigt.

§ 14
Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung unerlaubt oder nicht gemäß den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Meckenheim den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten desjenigen, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, beseitigen oder beseitigen lassen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Nutznießer der Sondernutzung.

§ 15
Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für jährliche Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum 30.06. des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des 2. Halbjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt, sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 59 StrWG NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Meckenheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen außer Kraft.

Satzung vom 07.05.1996
beschlossen am 24.04.1996
in Kraft getreten am 11.05.1996

1. Änderungssatzung vom 29.09.2010
beschlossen am 29.09.2010
in Kraft getreten am 14.10.2010